



## VERWALTUNGSRECHT

### UPDATE DROHNEN – EUROPaweITE VEREINHEITLICHUNG

Im Newsletter-Beitrag aus 01/2018 zum Thema "BEWILLIGUNG VON DROHNEN" haben wir auf die rechtlichen Besonderheiten hingewiesen, welche beim Betrieb eines unbemannten Luftfahrzeuges, der sogenannten "Drohne", zu beachten sind. War die Drohne anfangs noch ein Nischenprodukt für Technikexperten, so gilt sie längst als Hobbygerät für jedermann. Diese Entwicklung hat der europäische Gesetzgeber nunmehr zum Anlass genommen, eine Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen vorzunehmen.

Die entsprechende "Drohnenverordnung" (mit vollem Titel "Durchführungsverordnung EU 2019/947 der Kommission vom 24.5.2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge") tritt mit 1.7.2020 in Kraft und sieht einerseits europaweit geltende Vorschriften zur Registrierung und zum Betrieb vor, andererseits aber auch Erleichterungen für das grenzüberschreitende Fliegen. Im Fokus stehen dabei neben dem Lichten des juristischen Dschungels für Hobbypiloten selbstverständlich auch die Sicherheit und die Minimierung des Betriebsrisikos.

#### BETRIEBSKATEGORIEN

Die "Drohnenverordnung" sieht drei verschiedene Betriebskategorien für unbemannte Luftfahrzeuge vor, deren Einteilung im Wesentlichen einer Risikobewertung folgt. Die "offene" Kategorie richtet sich dabei vor allem an Privatpersonen, die Drohnen als Hobby steigen lassen: Hierunter fallen vereinfacht und zusammengefasst Drohnen, die der (für Drohnenhersteller ebenfalls europaweit vereinheitlichten und auf dem Gerät selbst mittels Klassen-Identifizierungskennzeichen zu vermerkenden) Klasse C0 bis C4 angehören, eine höchstzulässige Startmasse von weniger als 25 kg aufweisen und vom Piloten mit ununterbrochenem Sichtkontakt bis maximal 120 m Flughöhe und in sicherer Entfernung zu Menschen gelenkt werden, ohne Material abzuwerfen oder gefährliche Güter mitzuführen. Für Drohnen, die in diese Betriebskategorie fallen, ist weder die Einholung einer Betriebsgenehmigung noch die Abgabe einer Betriebserklärung nötig. Für unbemannte Luftfahrzeuge der Betriebskategorie "speziell" ist eine Betriebsgenehmigung zu beantragen, für den Betrieb eines Geräts der Kategorie "zulassungspflichtig" sind neben der Zulassung auch ein Betreiberzeugnis und unter Umständen sogar eine Fernpiloten-Lizenz nötig.

#### REGISTRIERUNGSPFLICHT

Die bisherige Bewilligungspflicht soll wegfallen und durch eine Registrierungspflicht ersetzt werden. Diese gilt für Betreiber von unbemannten Luftfahrzeugen der "offenen" Kategorie, die eine höchstzulässige Startmasse von 250 g oder mehr aufweisen und bei einem Aufprall auf einen Menschen eine kinetische Energie von über 80 Joule übertragen kann, oder von solchen, die mit einem Sensor zur Erfassung personenbezogener Daten ausgerüstet sind und nicht den Anforderungen der Richtlinie über die Sicherheit von Spielzeug entsprechen. Betreiber solcher Drohnen sowie Betreiber von Geräten, welche der "speziellen" Kategorie angehören, registrieren sich nach den neuen Vorgaben selbst in jenem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, und bringen ihre Registrierungsnummer auf jedem Gerät an. Um sicherzustellen, dass der Hobbypilot über seine Pflichten und die einzuhaltenden Sicherheitsmaßnahmen informiert ist, ist im Rahmen der Registrierung ein Onlinetraining samt Multiple-Choice-Test zu absolvieren. Für den bloßen Betrieb von "harmlosen" (da risikoarmen) Spielzeugdrohnen, die weniger als 250 g wiegen, ist allerdings auch nach den neuen Vorschriften keine Registrierung nötig.

#### GRENZÜBERSCHREITENDES FLIEGEN

Bislang mussten sich Hobbypiloten, die ihre Drohne auch im Urlaub einsetzen oder über die Grenze fliegen lassen wollten, im Vorfeld über die jeweiligen nationalen Vorschriften zu Bewilligungs- oder

Fluggenehmigungspflichten informieren und entsprechende Anträge rechtzeitig stellen. Dieses bürokratische Hindernis wird nun beseitigt: Die Registrierung des Betreibers in Österreich ist künftig ausreichend, damit dieser seine Drohne auch in Italien steigen lassen kann. Bei einem Zwischenfall ist durch die geforderte Interoperabilität der nationalen Registrierungsdatenbanken eine Ausforschung des Betreibers problemlos möglich.

#### AUCH WEITERHIN GILT...

Selbstverständlich ist beim Betrieb einer Drohne auch weiterhin jederzeit darauf zu achten, dass weder Personen noch Gegenstände gefährdet werden; insbesondere in den Einflugschneisen von Flughäfen ist daher (soweit nicht ohnehin eine Sicherheitszone oder ein Flugbeschränkungsgebiet vorliegt) große Sorgfalt geboten. Unabhängig von der nunmehrigen Vereinheitlichung der rechtlichen Rahmenbedingungen im europäischen Raum sind zudem auch weiterhin die entsprechenden nationalen Bestimmungen zu Datenschutz, Naturschutz und Gewerberecht einzuhalten. Wer auf all dies Rücksicht nimmt, kann sich unbekümmert diesem Hobby widmen.

*Iris Otrebski* ■